

kassenmäßige Durchführung des Staatshaushaltsplanes obliegt der Deutschen Notenbank⁴.

2. Ein besonderes Gesetz über die Rechnungsprüfung ist nicht ergangen. Das Gesetz über die Staatshaushaltsordnung bestimmt aber, daß der Minister der Finanzen zu gewährleisten hat, daß in allen staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie in allen Betrieben der volkseigenen Wirtschaft eine regelmäßige Kontrolle und Revision über die Bewirtschaftung der staatlichen Geldmittel und die Einhaltung der Haushaltsdisziplin stattfindet. Die Revisionen liegen in der Hand der »Verwaltung Finanzrevision«⁵. Der Minister der Finanzen ist verpflichtet, dem Ministerrat vierteljährlich über die Erfüllung des Staatshaushaltsplanes Bericht zu erstatten. Er hat die Jahreshaushaltsrechnung der Ministerien und Staatssekretariate sowie der Bezirke zu prüfen und die Jahresrechnungen des Staatshaushaltes aufzustellen sowie diese und den Rechenschaftsbericht über die Erfüllung des Staatshaushaltsplanes dem Ministerrat vorzulegen. Der Ministerrat prüft und leitet sie an die Volkskammer zur Bestätigung weiter⁶. Die Jahreshaushaltsrechnungen und der Rechenschaftsbericht sind nicht inhaltsreicher als die Gesetze über den Staatshaushaltsplan.

Artikel 123 Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf beschafft werden. Eine solche Beschaffung sowie die Übernahme einer Sicherheitsleistung zu Lasten der Republik dürfen nur auf Grund eines Gesetzes der Republik erfolgen.

Im Gesetz über die Staatshaushaltsordnung ist ein außerordentlicher Haushalt, dessen Ausgaben im Wege des Kredits gedeckt werden müßten, nicht vorgesehen. Sämtliche Ausgaben werden durch Steuern und Abgaben sowie aus den Gewinnen der volkseigenen Wirtschaft gedeckt. Die Sowjetzonenverwaltung hat bisher weder Anleihen aufgenommen, noch Kassenkredite benötigt. Den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden ist ausdrücklich verboten, zur Deckung von Haushaltsausgaben oder eines Haushaltsfehlbetrages Kredite aufzunehmen¹. Die örtlichen Volksvertretungen sind indessen seit 1.1. 1960 ermächtigt, die Ausgabe von Obligationen zur

4 § 38 a. a. O.

5 § 44 a. a. O.

6 § 40 a. a. O.

1 § 3 Abs. 3 Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. 2. 1954 (GBl. S. 207)